



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-140/15 P

Europäische Kommission gegen Königreich Spanien

„Rechtsmittel — Kohäsionsfonds — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Verfahren zum Erlass des Beschlusses durch die Europäische Kommission — Bestehen einer Frist — Nichteinhaltung der Frist — Folgen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2016

1. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit — Beanstandung der Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts durch das Gericht — Zulässigkeit*

(Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 168 Abs. 1 Buchst. d und Art. 169 Abs. 2)

2. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt — Strukturinterventionen — Finanzierung durch die Union — Aussetzung oder Kürzung der finanziellen Beteiligung in der Folge von Unregelmäßigkeiten — Ausschlussfrist für den Erlass der Entscheidung der Kommission — Beginn*

(Verordnung Nr. 1164/94 des Rates, Anhang II Art. H Abs. 2 in der durch die Verordnungen Nr. 1264/1999 und Nr. 1265/1999 geänderten Fassung; Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5; Verordnung Nr. 1386/2002 der Kommission, Art. 18 Abs. 3)

3. *Recht der Europäischen Union — Auslegung — Vorschriften in mehreren Sprachen — Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen — Berücksichtigung der allgemeinen Systematik und des Zwecks der fraglichen Regelung*

(Verordnung Nr. 1164/94 des Rates, Anhang II Art. H Abs. 2 in der durch die Verordnungen Nr. 1264/1999 und Nr. 1265/1999 geänderten Fassung)

4. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt — Strukturinterventionen — Finanzierung durch die Union — Verordnung Nr. 1083/2006 — Finanzkorrekturen — Ausschlussfrist für den Erlass der Entscheidung der Kommission — Geltungsbereich — Zeitliche Geltung*

(Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5, Art. 105 und 108)

5. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt — Strukturinterventionen — Finanzierung durch die Union — Verordnung Nr. 1083/2006 — Finanzkorrekturen — Ausschlussfrist für den Erlass der Entscheidung der Kommission — Unmöglichkeit, nach Ablauf der Frist eine Entscheidung zu erlassen*

(Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5)

6. *Nichtigkeitsklage — Gründe — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Nichteinhaltung einer vom Unionsgesetzgeber festgelegten Frist — Gerichtliche Prüfung von Amts wegen*

(Art. 263 AEUV; Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 100 Abs. 5)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 66, 67)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 70, 81, 99, 100, 116)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 80)

4. Das Gericht hat im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung eines 2011 erlassenen Beschlusses der Kommission über die Kürzung eines zwischen 2000 und 2002 aus dem Kohäsionsfonds gewährten Zuschusses in einem Fall, in dem das Verfahren zur Finanzkorrektur erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds eingeleitet wurde und die Anhörung der Parteien fast dreieinhalb Jahre nach dem Zeitpunkt stattfand, zu dem Art. 100 dieser Verordnung anwendbar geworden war, durch die Anwendung von Art. 100 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1083/2006 nicht gegen das Unionsrecht verstoßen.

Aus Art. 108 dieser Verordnung ergibt sich nämlich, dass deren Art. 100, wonach die Kommission ihren Beschluss über die Finanzkorrektur binnen sechs Monaten nach der Anhörung erlassen muss, ab dem 1. Januar 2007 gilt – auch für vor diesem Zeitpunkt genehmigte, aber noch laufende Programme.

Insoweit lässt der Wortlaut von Art. 108 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 keinen Raum für Zweifel hinsichtlich seines Inhalts und seiner Tragweite. Nach seinem Satz 1 gelten die dort aufgezählten Bestimmungen ab dem 1. August 2006 nur für Programme für den Zeitraum 2007–2013. Nach Satz 2 gelten ohne weitere Präzisierung und somit allgemein die übrigen Vorschriften ab dem 1. Januar 2007.

Zu den „übrigen Vorschriften“ im Sinne von Art. 108 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 gehört Art. 100 dieser Verordnung, der somit als solcher ab dem 1. Januar 2007 Anwendung findet.

Eine solche Anwendung von Art. 100 („Verfahren“) rechtfertigt sich umso mehr, als sie im Einklang mit dem Grundsatz steht, dass Verfahrensvorschriften unmittelbar anwendbar sind.

Im Übrigen bezweckt Art. 105 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1083/2006, die Übergangsregelung für Strukturfonds festzulegen, die auf der Grundlage einer bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Unionsregelung genehmigt wurden, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen und zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Die vorgesehene Übergangsregelung betrifft die in diesem Zusammenhang anwendbaren materiellen Vorschriften, wie sich im Übrigen aus der Verwendung der Worte „Intervention“ und „Projekt“ in Art. 105 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie aus dem Inhalt von Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift ergibt, und nicht Vorschriften prozessualer Natur, für die die oben genannte Grundregel gelten muss.

Folglich findet die in Art. 105 der Verordnung Nr. 1083/2006 enthaltene Übergangsvorschrift keine Anwendung auf die Verfahrensfrist, die die Kommission einhalten muss, wenn sie einen Beschluss über eine Finanzkorrektur nach dieser Verordnung erlässt.

(vgl. Rn. 89-96, 98)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 113)

6. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 114)